

8.

Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf und findet eine Gnadenmonatsbewilligung nicht statt.

9.

Die Transferirung der Unterstützungszahlung beim Umzuge der Wittve nach einem andern Landrathsamtsbezirke des Fürstenthums oder einem andern Bundesstaate wird auf Anzeige des Landrathsamt durch das Fürstliche Ministerium vermittelt.

10.

Anträge für solche Kinder, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 zu der Erziehungsbeihilfe aus Staatsfonds berechtigt werden, gelangen auf demselben Wege an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlich Preussischen Kriegsministerium, welcher unter Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

II. Die Erziehungsbeihilfe für Kinder deselben.

11.

Diesen Anträgen sind

- a) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militärischen Charge,
- b) die Laussscheine der Kinder,
- c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

12.

Die Anweisung der auf Grund der Anträge bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung des betreffenden Landrathsamtes wird durch das Fürstliche Ministerium vermittelt.

13.

Die Zahlung ist dem Vormunde oder, solange die Mutter sich nicht wiederverheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher vom Gemeindevorstande Leben und Aufenthaltswort des Kindes und, daß dasselbe in keine aus Bundesmitteln erhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pro-numerando zu leisten.

14.

Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe hört auf

- a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
- b) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,